

Juden unmittelbar oder mittelbar betreffende urkundliche, historiographische und vereinzelte serielle Quellen (fast ausschließlich) in Form von Regesten. Insgesamt bietet das Werk ein breites Spektrum an Nachweisen für jüdische Niederlassungen (auch in weniger bedeutenden Siedlungen), die Rechtsstellung der Juden im Spiegel konkurrierender Ansprüche unterschiedlicher Herrschaftsträger und weitere christlich-jüdische Beziehungen. Obgleich in immerhin 59 Fällen ein direkter Bezug zu Juden fehlt, ist die Erfassung des darin als Akteur auftretenden „Judenrichters“ von forschungsrelevantem Interesse, um das Tätigkeitsspektrum der in einigen Städten nachzuweisenden Inhaber dieses Amtes nachvollziehen zu können. Quantitativ dominieren den Band jedoch Belege, die in Zusammenhang mit der jüdischen Geldleihe stehen. So findet sich eine große Anzahl von Schuldbriefen mit zuweilen spezifischen Überziehungszinssätzen und Sanktionsmodalitäten. Darüber hinaus liegen zahlreiche Gerichtsurteile vor, in denen Juden der Besitz verfallener, fast ausschließlich immobilier Pfänder zugesprochen wurde, oder Erwähnungen derartiger Urteile in Urkunden über den Verkauf der Güter durch ihre nun jüdischen Besitzer. Dies gilt insbesondere für Wingerte, die das Gros der in den Quellen überlieferten Pfänder darstellen und den engen Bezug zwischen jüdischer Geldleihe und Weinbau eindrücklich untermauern. Auffällig erscheint auch die häufige Nennung von Juden in innerchristlichen Transaktionen, indem beispielsweise auf jüdische Vorbesitzer, auf zuvor getätigte Auslösungen von Immobilien aus jüdischem Pfandbesitz oder auf die Rückzahlung von Schulden als Grund für Verkäufe verwiesen wird. Besondere Erwähnung verdienen auch die zahlreichen hebräischen Nachweise in Form von Beglaubigungen als Zusatz zum jeweiligen Text von Verkaufsurkunden und Quittungen sowie von Rückvermerken, die Andreas LEHNERTZ transkribiert und übersetzt hat. Sie bieten wertvolle Aufschlüsse über jüdische Geschäftsführung und sind zuweilen sogar auf Urkunden belegt, deren Inhalt nicht auf jüdische Beteiligung hindeutet, so dass diese Schriftstücke zumindest zeitweilig in den Besitz von Juden gelangt sein müssen (Nr. 1892, 2232, 2268). Den beiden Vf. gelingt über die konzise Angabe der Quelleninhalte hinaus manche Korrektur von Lesungen der bislang zu deutlich weniger als einem Drittel in Edition vorliegenden Urkundentexte bis hin zur Neudatierung von Dokumenten (Nr. 1966). Bei den drei im Volltext wiedergegebenen Privilegien erschließt sich dem Leser (auch unter Berücksichtigung der Editionsrichtlinien in Bd. 1, S. 12) allerdings nicht, warum in diesen Fällen (Nr. 2147, 2220, 2288) von der Wiedergabe in Regestenform abgewichen wurde, zumal zwei der Dokumente bereits in anscheinend zuverlässiger Edition vorliegen. Insgesamt kann die inhaltliche Bandbreite und Originalität der Quellen (beispielsweise Modalitäten des Siegelverrufs [Nr. 1885, 1945, 1958, 2294f.], Erlaubnis zur Anlage eines Judenbuchs in Bruck an der Leitha [Nr. 1886], Verkauf der halben Burg Reichersdorf [Nr. 2221], Ausschluss naher Verwandter aus dem Testament wegen deren Schulden bei Juden [Nr. 1992], Kremser Ketuba [Nr. 2007]) in diesem Kontext nur angedeutet werden. Zweifellos werden die Regesten vielfältige Impulse für die Forschungen der nächsten Jahre liefern. Derweil darf